

Brandschutzordnung

(nach DIN 14096-2, Teil 1 – 3)

für das

Studierendenwerk Saarland

Wohnheim Guckelsberg
Saarbrücken

Diese Brandschutzordnung besteht aus den Teilen

- A - Aushang
- B - Verhaltensregeln für die Bewohner*Innen des Hauses (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)
- C - Regeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Brandschutzordnung

(DIN 14096-2)

Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Grundsätzliches	3
a) Brandschutzordnung = Teil A	4
b) Brandverhütung	5
c) Brand- und Rauchausbreitung	6
d) Flucht- und Rettungswege	6
e) Melde- und Löscheinrichtungen	7
f) Verhalten im Brandfall	8
g) Brand melden	8
h) Alarmsignal und Anweisungen beachten	9
i) In Sicherheit bringen	9
j) Löschversuche unternehmen	9
k) Besondere Verhaltensregeln	10
Anhang I Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten	11
Anhang II Handhabung von Wandhydranten	14

Grundsätzliches

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Bewohner*Innen und Mitarbeitende des Wohnheims Guckelsberg – mit Einschränkungen auch an Firmen und Besuchenden - und gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, Bewohner*Innen und Mitarbeitende sowie das Unternehmen vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten.

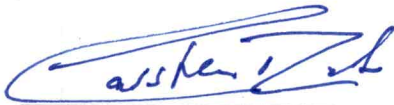
Für Fremdfirmen gelten zusätzlich die „Richtlinien für den Brandschutz bei Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten“ (Anhang I).

Jeder Bewohner*In und Mitarbeitende ist verpflichtet, sich so zu informieren, dass ihm im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist.

Der Abteilungsleitung Wohnheime ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Bewohner*Innen und Mitarbeitenden in ihren Bereichen verantwortlich.

Die Verantwortlichen werden bei der Information und Unterweisung Ihrer Mitarbeitenden von dem Brandschutzbeauftragten unterstützt.

Die Kenntnisnahme der Brandschutzordnung wird durch Unterschrift auf einem speziellen Formblatt bestätigt.



Vorstand



Abteilungsleitung



Brandschutzbeauftragter




Brände verhüten!



Keine offene Flamme, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

<p>Brand melden</p>	 	<p>Rote Druckknopfmelder „Feuerwehr“ betätigen</p> <p>Notruf: 112</p> <p>Gefährdete Personen durch Zuruf „Feuer“ warnen</p>
<p>In Sicherheit bringen</p>	  	<p>Hilflose mitnehmen</p> <p>Türen und Fenster schließen Gekennzeichneten Fluchtwege folgen</p> <p>Sammelplatz: Parkplatz unterhalb des Gebäudes</p> <p>Aufzug nicht benutzen</p> <p>Auf Anweisung achten</p>
<p>Löschversuche unternehmen</p>		<p>Feuerlöscher benutzen</p>

Brandschutzordnung DIN 14096-2 Teil A

b) Brandverhütung

Feuergefährliche Arbeiten

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durchgeführt werden. Die schriftliche Genehmigung muss die besonderen Sicherheitsbestimmungen für diese Tätigkeiten dokumentieren. Die Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten sind zu beachten (Anhang I). Diese gelten für Fremdfirmen. Feuerarbeiten werden mittels „Feuererlaubnisschein“ freigegeben.



Handhabung / Lagerung brennbarer Stoffe

Die Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung und Lagerung brennbarer Stoffe sind zu beachten. Die entsprechenden Betriebsanweisungen müssen gut sichtbar aushängen und den Bewohnern*Innen / Mitarbeitenden bekannt sein. Die Bewohner*Innen / Mitarbeitende sind bzgl. der Brandgefahren regelmäßig zu unterweisen. Geeignete Löschmittel sind vorzuhalten.

Elektrogeräte

Elektrische Kleingeräte sind häufige Zündquellen, daher bringen Sie nur Ordnungsgemäße und geprüfte Kaffeemaschinen, Heißwasserbereiter, Radios u. ä. mit, es sei denn, diese Geräte werden jährlich durch die Elektrofachkraft entsprechend der DGUV Vorschrift 3 „Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel“ überprüft.



Stationäre Elektrogeräte dürfen nur durch eine Elektrofachkraft angeschlossen werden. Beschädigte Elektroanlagen, wie Steckdosen, Kabel, Lichtschalter, Leuchten usw. sofort der Haustechnik oder dem Sicherheitsbeauftragten melden. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind sofort durch eine Elektrofachkraft beheben zu lassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Eingeschaltete Elektrogeräte (Kaffeemaschinen usw.) nie ohne Aufsicht lassen.

Zigarettenreste

Dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden. Sie dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden. Rauchverbote sind zu beachten!



Christbäume, Adventsgestecke

Dürfen nur mit elektrischen Kerzen geschmückt werden. Die elektrische Beleuchtung muss vor Inbetriebnahme durch die Elektrofachkraft überprüft werden.

c) Brand- und Rauchausbreitung

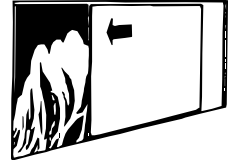
Im Brandfall ist die Rauchausbreitung der gefährlichste Faktor. Die meisten Personenschäden entstehen durch das Einatmen giftiger Brandgase.

Brandschutztüren

können im Normalzustand über Offenhaltesysteme offen gehalten werden und schließen im Brandfall selbsttätig.

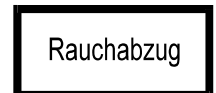
Der Schließbereich dieser Türen darf nicht durch Gegenstände verstellt werden.

Falls die Türen **keine Feststelleinrichtung** mit Rauchauslösung haben, sind sie stets geschlossen zu halten. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder auf andere Weise festgestellt werden.



Rauchabzugseinrichtungen

machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann und die wichtigen Fluchtwege rauchfrei gehalten werden können. Eine Stilllegung oder Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtungen ist unzulässig.



Jeder Bewohner*In / Mitarbeitende ist verpflichtet, Funktionsstörungen oder Schäden an vorgenannten Einrichtungen soweit möglich zu beheben (z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus dem Schließweg automatischer Brandschutztüren zu entfernen) oder zu melden (Haustechnik oder Sicherheitsbeauftragter).

Lagerung brennbarer Materialien

Brennbare Materialien dürfen nicht auf den Fluren gelagert werden. Diese sind in den entsprechenden Räumen aufzubewahren.

Brennbare oder brandfördernde Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen.

d) Flucht- und Rettungswege

Machen Sie sich mit Ihrem Fluchtwegen im Wohnheim vertraut. Sie sollten sich zumindest zwei Wege einprägen, sollte ein Weg durch Rauch oder Feuer versperrt sein.



Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge dürfen ebenso wie die Brandschutz- und Löscheinrichtungen nicht verstellt werden. Auch die entsprechende Beschilderung muss stets gut erkennbar sein.

Ausgänge und Notausgänge müssen sich während der Anwesenheit von Personen von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Die Anfahrtswege und Aufstellungsflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten.

Im Notfall folgen Sie der Fluchtwegbeschreibung und Fluchtwegbeschilderung in den nächsten Brandabschnitt oder direkt ins Freie.

Der Sammelplatz **befindet sich: Parkplatz unterhalb des Gebäudes!**



Begeben Sie sich im Brandfall sofort zum **Sammelplatz**.

Blieben Sie auf dem Sammelplatz, bis die Feuerwehr weitere Anweisungen gibt.

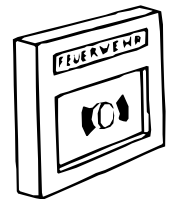
Mein erster Fluchtweg ist: Nottreppenhaus!

Mein zweiter Fluchtweg: Alle ausgeschilderten Fluchtwege und Notausgänge im UG.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Die roten Druckknopfmelder lösen den Hausalarm aus und melden den Alarm an das Überwachungsunternehmen.

Die Feuerwehr kann anhand des jeweils betätigten Melders den Brandherd in der BMZ lokalisieren.



Brandmeldung über Telefon: 112

Handfeuerlöscher

Kleine Entstehungsbrände können **nach Alarmierung** mit den vorhandenen Handfeuerlöschern gelöscht werden.



Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten und der Handhabung dieser Einrichtungen vertraut.

Benutzte, fehlende oder defekte Feuerlöscher sowie jeden anderen Mangel an Melde- und Löscheinrichtungen sofort der Haustechnik oder dem Sicherheitsbeauftragten melden.

f) Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren; unüberlegtes Handeln kann schnell zu Panik und Fehlverhalten führen
- Brand melden (Druckknopfmelder und Feuerwehr über Telefon)
- Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung
- Über die Fluchtwege das Gebäude verlassen, Sammelplatz aufsuchen und dort bleiben
- Achten Sie auf Alarmsignale und Anweisungen der Haustechnik und der Feuerwehr
- Behindern Sie nicht die Arbeit der Rettungskräfte

g) Brand melden

Melden Sie einen Brand an folgende Rufnummern:

Feuerwehr: 112

Abteilungsleitung: Herr Maul Tel.: 01590 / 4083760

Haustechnik: Herr Schneider Tel.: 01590 / 4083763



und betätigen Sie den nächstgelegenen Druckknopfmelder. Es ist wichtig, dass sich der betätigte Melder möglichst in der Nähe des Brandherdes befindet, da die Feuerwehr in der Brandmeldezentrale über diesen Weg den Brandherd lokalisieren kann.

Wenn Sie über Telefon melden, geben Sie folgende Informationen:

Meldung an Feuerwehr:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Wer meldet? | (Name des Meldenden) |
| Wo ist passiert? | (Wohnheim Richard-Wagner-Str.;
Etage; Raum-Nr.) |
| Was ist passiert? | (Kurze Lagebeschreibung, Gefahr für
Menschenleben) |
| Wie viele sind betroffen? | (Anzahl der Verletzten) |
| Warten auf Rückfragen! | (Die Leitstelle beendet den Notruf) |

Nach diesem Schema fragt die Rettungsleitstelle ab!

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Nach Betätigen des roten Druckknopfmelders ertönt ein auf- und abschwellender Hupton der zum sofortigen Verlassen des Gebäudes auffordert.

Begeben Sie sich zum Sammelplatz und bleiben Sie dort, bis die Haustechnik oder die Feuerwehr weitere Anweisungen geben.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind unbedingt deren Anweisungen zu folgen.

i) In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren, Panik vermeiden, sofort erkunden, ob Menschenleben in Gefahr sind. Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. WG's, Gemeinschafts- und Nebenräumen). Hilflose Personen mitnehmen.

Die Hauptgefahr im Brandfall geht nicht vom Feuer selbst, sondern vom heißen Brandrauch aus (giftige, ätzende oder erstickende Wirkung).

Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollen Türen schließen, Schlüssellöcher und Ritzen evtl. mit feuchtem Stoff oder Papier verstopfen und sich am Fenster bemerkbar machen.

Nicht aus den Fenstern in Obergeschossen springen; diese Sprünge enden meist tödlich.

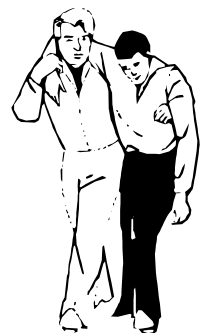
Beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt Fenstern und Türen schließen, um weitere Verqualmung und Sauerstoffzufuhr zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt oder kriechend gehen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

Am ausgeschilderten Sammelplatz einfinden.

j) Löschversuche unternehmen

Klein- und Entstehungsbrände versuchen zu löschen (Handfeuerlöscher, Wandhydranten).

Der Feuerlöscher soll erst beim Erreichen des Brandherdes aktiviert werden, damit das



Gerät noch genug Treibmittel hat. Benutzungsdauer je nach Größe des Löschers zwischen 8 und 15 Sekunden! Wenn mehrere Feuerlöscher vorhanden sind, diese gleichzeitig – nicht nacheinander einsetzen. Immer ein Restlöschmittel zurückbehalten → Rückzündung!!! Bei Pulverlöschern die Sicht hemmende Wirkung der Pulverwolke einkalkulieren.



Mit Wasserlöschern 3 m Abstand von elektrischen Anlagen halten. Beim Brand von Elektrogeräten möglichst erst Netzstecker ziehen, dann löschen.

Gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze und Rauch). Möglichst mit dem Wind im Rücken angreifen.

Von unten nach oben und von vorne nach hinten löschen **aber** Tropf- und Fließbrände von oben nach unten angreifen!

Brände ruhender Flüssigkeiten nicht mit vollem Strahl auseinander treiben, sondern Löschwolke über den Brandherd legen.

Rückzündung beachten; den gelöschten Brandherd nicht zu früh verlassen.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Löschversuche sollten erst unternommen werden, wenn keine Gefahr für die eigene Person oder Fremde besteht.

Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen (Flammen werden durch den Zugwind angefacht). Flammen nach Möglichkeit durch Überwerfen von Mänteln oder Decken ersticken. Notfalls brennende Person auf den Boden legen und hin- und herwälzen.

k) Besondere Verhaltensregeln

Personen, die nicht unmittelbar mit den Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten.

Bergen Sie Sachwerte nur nach Anweisung, anderenfalls ist das Gebäude unverzüglich zu räumen.

Anhang I

Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten

1. Vorbemerkungen

Diese Richtlinien wurden vom Verband der Sachversicherer e.V. übernommen und entsprechend den Gegebenheiten geändert oder ergänzt.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten.

3. Allgemeines

Arbeiten mit Schweiß-, Löt- und Trennschleifgeräten können in hohem Maße brandgefährlich sein, da bei ihnen hohe Temperaturen auftreten.

Brände können entstehen durch:

- offene Schweißflammen (ca. 3200°C)
- Elektrische Lichtbögen (ca. 4000°C)
- Lötflammen (1800- 2800°C)
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200°C)
- abtropfendes glühendes Material (ca. 1500°C)
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heiße Gase.



Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in Entfernungen von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können.

Diese Arbeiten dürfen deshalb nur von entsprechend ausgebildeten, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden. Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen.

Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung des Gebäudemanagements eingeholt werden.

4. Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten

Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe – auch Staubablagerungen – aus der Gefahrenzone (ca. 10 m), die sich auch auf Nachbarräume erstrecken kann. Aufstellung von Gasflaschen außerhalb der Gefahrenzone.



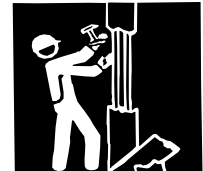
Abdecken der nicht beweglichen, aber brennbaren Gegenstände, die im Gefahrenbereich vorhanden sind (Holzbalken, Holzwände und Holzfußböden, Maschinen- und Kunststoffteile) mit Hitzeschutzdecken, Hitzeschutzplatten, feuchten Segeltuchplanen und ähnlichen Mitteln.



Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offene Rohrleitungen, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, mit nicht-brennbaren Stoffen. Geeignet sind z. B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm. Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe dürfen nicht verwendet werden.



Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefahrenbereich bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern.



Behälter auf ihren früheren Inhalt überprüfen. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der Arbeit zu reinigen und während der Arbeit mit Wasser gefüllt zu halten. Ist dies nicht möglich, muss ein Schutzgas, z. B. Stickstoff oder Kohlendioxyd, zur Füllung verwendet werden.



Befinden sich im gefährdeten Bereich (etwa 10 m Umkreis) brennbare Stoffe, so ist für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung eine Brandwache mit einem geeignetem Handfeuerlöscher bereitzuhalten.



Der Standort des nächstgelegenen Druckknopfmelders für Hausalarm und Nottelefons muss dem Ausführenden und der Brandwache bekannt sein.



5. Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

Es ist stets darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände und Stoffe durch Flammen, Funken, Schmelztropfen, heiße Gase und Wärmeleitung gefährdet oder gar gezündet werden.

Die Arbeitsstelle selbst sowie die neben, über und unter der Arbeitsstelle liegenden Räume sind auf mögliche Brandherde laufend zu kontrollieren.

Durch Wärmeleitung gefährdete Bauteile sind mit Wasser zu kühlen.

Im Brandfall sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehr über Notruf **112** zu alarmieren; Löschmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.



6. Sicherheitsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten

Viele Brände durch Schweiß-, Schneid- und ähnlichen Arbeiten brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Beendigung der Arbeiten aus. Deshalb ist die mehrmalige, nachträgliche gewissenhafte Kontrolle besonders wichtig.

Dazu ist erforderlich:

- die Umgebung der Arbeitsstelle einschließlich der benachbarten Räume sorgfältig auf Brandgeruch, verdächtige Erwärmung, Glimmstellen und Brandnester zu kontrollieren; diese Kontrolle kann für mehrere Stunden und in kurzen Zeitabständen erforderlich sein.
- die Kontrolle so lange durchführen, bis die Entstehung eines Brandes ausgeschlossen werden kann.
Bei verdächtigen Wahrnehmungen (z.B. Brandgeruch) ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

Brandschutzordnung

(DIN 14096-2)

Teil C

(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Inhaltsverzeichnis:

Seite

a)	Brandverhütung	15
b)	Alarmplan	16
c)	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	17
d)	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	18
e)	Nachsorge	18



a) Brandverhütung

Regelungen der Verantwortung für die Maßnahmen der Brandverhütung

Maßnahmen	Verantwortlich
Betriebsgerechte Nutzung aller Bereiche des Hauses sowie der Außenanlagen. Ordnungsgemäße Funktion aller Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der Alarm-, Kommunikations-, Flucht- und Rettungseinrichtungen.	Abteilungsleitung i. V. mit der Haustechnik Ansprechpartner: Herr Maul Tel.: 0681 / 302-2834 Herr Schneider Tel.: 01590 / 4083763
<ul style="list-style-type: none"> - Planmäßige Nutzung der zugewiesenen Räume - Einhaltung der Brandschutzvorschriften beim täglichen Arbeitsablauf - Meldung von erkennbaren Schäden oder Störungen an Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brand- und Rauchschutztüren) - Zugänglichkeit und Vollzähligkeit der Handfeuerlöscher - Sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeitenden - Information der Mitarbeitenden über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie über die Alarmierung im Brandfall. 	Hausmeister Ansprechpartner: Herr Schneider Tel.: 01590 / 4083763
Organisation aller notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsbereitschaft der <ul style="list-style-type: none"> - Alarm- und Kommunikationseinrichtungen sowie elektrischer oder elektronischer Einrichtungen an Brand- und Rauchschutzanlagen - Einrichtungen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch, Löscheinrichtungen, Flucht- und Rettungseinrichtungen 	Abteilungsleitung Ansprechpartner: Herr Maul Tel.: 0681 / 302-2834
Bereitstellung und Veranlassung der Prüfung von Handfeuerlöschern	Abteilungsleitung Herr Maul Tel.: 0681 / 302-2834
<ul style="list-style-type: none"> - Anfertigung und Fortschreibung der Brandschutzordnung - Unterstützung der leitenden Mitarbeitenden bei der Information und Unterweisung der übrigen Mitarbeitenden - Organisation und Durchführung von Brandschutz- und Löschübungen 	Brandschutzbeauftragter Ansprechpartner: Herr H. Caspar Tel.: 06841 / 75706-0

b) Alarmplan

Im Brandfall alarmieren

Feuerwehr		Direkt: 112
Polizei		Direkt: 110
Rettungsdienst		Direkt: 112
Bewohner / Mitarbeiter alarmieren		Roten Druckknopfmelder betätigen und Bewohner*Innen / Mitarbeitende durch Zuruf „Feuer“ warnen
Bestimmte Personen informieren		Vorstand Herr Carsten Rast Tel.: 0681 / 302-2801 Email: c.rast@stw-saarland.de Wohnheime Herr Maul Tel.: 0681 / 302-2834 Mobil: 01590 / 4083760 Email: a.maul@stw-saarland.de Sicherheitsingenieur Horst Caspar (B A D GmbH) Tel.: dienstl.: 06841 / 75706-0 Handy: 0179 / 1261598 Email: horst.caspar@bad-gmbh.de Hausmeister + Ersthelfer

		Herr Schneider Handy: 01590 / 4083763
--	--	------------------------------------------

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Regelungen der Verantwortung für den Vollzug der Sicherheitsmaßnahmen

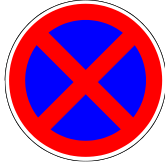
Maßnahmen	Verantwortlich
Besondere technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb nehmen.	Besonders eingewiesene Mitarbeiter
Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Förderanlagen, Abfüllanlagen, Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen außer Betrieb setzen, Gasversorgung unterbrechen.	Hausmeister
Jährliche Unterweisung der Mitarbeitenden im vorbeugenden Brandschutz durchführen. Die Kenntnis der Brandschutzordnung, Teil B (für alle Mitarbeitenden) ist zu kontrollieren.	Abteilungsleitung unter Mitwirkung des Brandschutzbeauftragter
Gedanklich die erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhütung / Gefahrenabwehr sowie für den Schadensfall die Räumung des Hauses planen.	Herr Maul i.V. mit der Haustechnik und Unterstützung der Arbeitssicherheit / Brandschutz

Maßnahmen	Verantwortlich
Arbeiter von Fremdfirmen müssen sich immer bei der Haustechnik melden und eingewiesen werden.	Herr Schneider oder Vertreter
Feststellen, wann der Alarmzustand beendet werden kann; Information der Mitarbeitenden über das Ende des Alarmzustandes; Der Brandort darf nicht verändert werden, bis die zuständige Stelle (Polizei; Brandversicherung) die Freigabe erteilt.	Feuerwehr

Feuergefährliche Arbeiten

Die schriftliche Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten wird ausschließlich durch die Haustechnik erteilt.

d) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Maßnahmen	Verantwortlich
Die Mitarbeitenden und Bewohner*Innen müssen die Brandstelle und die Umgebung sowie die Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.	Herr Schneider oder Vertreter
Das Parken auf den Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen und anderen Arbeitsflächen der Rettungskräfte darf grundsätzlich nicht möglich sein und diese Flächen dürfen auch anderweitig nicht blockiert werden können.	Herr Schneider oder Vertreter 
Die Feuerwehr an der Zufahrt in Empfang nehmen und einweisen. Die einweisenden Mitarbeitenden verfügen über Feuerwehrpläne und Grundrisspläne des Gebäudes sowie über Schlüssel, die einen Zugang zu allen Räumen ermöglichen. Die Pläne und Schlüssel müssen so aufbewahrt werden, dass sie im Brandfall sofort zur Hand sind – Feuerwehrdepot / BMZ.	Herr Schneider oder Vertreter

e) Nachsorge

Maßnahmen	Verantwortlich
Die Brandstelle nach Absprache mit der Feuerwehr sichern.	Herr Schneider oder Vertreter

Maßnahmen	Verantwortlich
Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen.	Abteilungsleitung: Herr Maul